

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 8 Nummern 1. 2 (§§ 5, 6 VwGO)

In Artikel 8 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist."

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

" § 6

(1) Die Kammer soll den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar."

Als Folge ist in der Begründung

a) im 1. Teil in Abschnitt B IV, 2 der Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

"a) Einzelrichter

Künftig soll bei den Verwaltungsgerichten die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen, wenn weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art noch grundsätzliche Bedeutung gegeben sind. Das soll auch für sozialgerichtliche Verfahren gelten."

- b) im 2. Teil in der Begründung zu Artikel 8 "Zu Nummern 1 und 2 (§§ 5, 6 VwGO)" der 5. Absatz ersatzlos zu streichen und der 4. Absatz wie folgt zu fassen:

"Die hier vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich im Übrigen an den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG in der derzeit jeweils geltenden Fassung. Um sicherzustellen, daß von dieser Entlastungsmöglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird, stellt sie die Übertragung nicht in das freie Ermessen der Kammer, vermeidet andererseits die starre obligatorische Lösung."

Begründung:

Die Einführung einer originären Einzelrichterzuständigkeit ist wegen der damit verbundenen Risiken für den Rechtsschutz abzulehnen und durch eine Regelung zu ersetzen, bei der die Sachen wie bisher bei der Kammer anfallen, dann aber regelmäßig, soweit sie für eine Übertragung geeignet sind, also weder von grundsätzlicher Bedeutung sind noch besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, auf den Einzelrichter übertragen werden.

Fällt der Rechtsstreit bei dem Einzelrichter an und wird diesem die Entscheidung überlassen, ob die Sache auf die Kammer zu übertragen ist, so sind Fehlbeurteilungen nicht auszuschließen, wenn der Einzelrichter noch nicht die hinreichende Kompetenz und Erfahrung besitzt oder wenn er seine Kompetenz und Einsatzbereitschaft durch Entscheidung besonders schwieriger Sachen unter Beweis stellen möchte. Diese Risiken werden ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit bei der Kammer anfällt und dieser die Entscheidung über die Übertragung überlassen bleibt. Eine solche Regelung verdient auch deshalb den Vorzug, weil sie die Einheitlichkeit und Güte der Rechtsprechung der Kammer sichern hilft und dem regelmäßig erfahrenen Kammervorsitzenden ein größeres Maß an richtungsgebendem Einfluß auf den Spruchkörper beläßt.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVG in der derzeit jeweils geltenden Fassung, stellt jedoch die Übertragung auf den Einzelrichter nicht in das freie Ermessen der Kammer, um sicherzustellen, daß von dieser Entlastungsmöglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Sie vermeidet andererseits die starre obligatorische Lösung und bestimmt, daß die Übertragung auf den Einzelrichter vorgenommen werden soll, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Der nach dem Gesetzentwurf in § 5 einzufügende Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber (befristet - Art. 18 Abs. 3 des Entwurfs) die Möglichkeit, bei Einzelrichterentscheidungen die Mitwirkung von Laienrichtern wie bei Kammerentscheidungen vorzusehen. Diese Öffnungsklausel ist abzulehnen, weil sie dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs zowiderläuft, dessen Ziel es ist, alle Möglichkeiten zur Straffung des Verfahrens und zum optimalen Einsatz des richterlichen Personals zu nutzen. Die Erörterung des Streitfalls mit den Beisitzern und die Urteilsberatung würde deutlich mehr berufsrichterliche Arbeitszeit beanspruchen, als wenn der Berufsrichter als Einzelrichter allein entscheidet.